

Schutzkonzept Stiftung Bühl – Schule + Wohnen


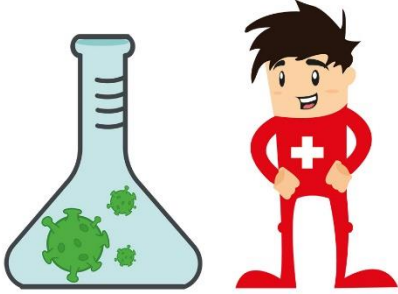
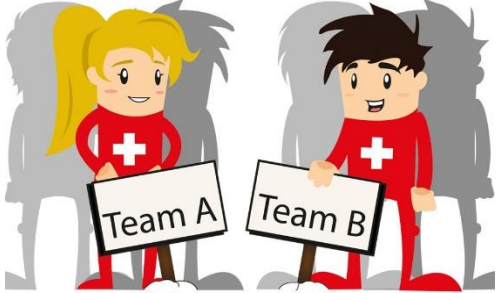

Version: 14. Juli 2020

Für das Schutzkonzept verantwortliche Person:

Markus Betschart, Stv. Direktor

044 783 18 10 /17

Markus.betschart@stiftung-buehl.ch

<p>S</p>	<p>S steht für Substitution, was im Falle von COVID-19 nur durch genügend Distanz möglich ist (z.B. Homeoffice).</p>	
<p>T</p>	<p>T sind technische Massnahmen (z.B. Acrylglas, getrennte Arbeitsplätze, etc.).</p>	
<p>O</p>	<p>O sind organisatorische Massnahmen (z.B. getrennte Teams, veränderte Schichtplanung).</p>	
<p>P</p>	<p>P steht für persönliche Schutzmassnahmen (z.B. Hygienemasken, Handschuhe, etc.).</p>	

Grundregeln

Gestützt auf Artikel 6 Absatz 2 a und b des Epidemiegesetzes hat der Bund eine Verordnung über Massnahmen in der besonderen Lage zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie erlassen. Gemäss Artikel 4 dieser Verordnung ist jede Schule dazu verpflichtet, ein Schutzkonzept zu erstellen.

Für Sonderschulen gelten die gleichen Schutz- und Hygienemassnahmen wie für Regelschulen. Auch Sonderschulen und Sonderschulheime können die konsequente Einhaltung jedoch nicht garantieren, sondern lediglich bestmöglich Vorkehrungen treffen, die die Einhaltung begünstigen.

Das Schutzkonzept stellt sicher, dass die folgenden Vorgaben eingehalten werden. Für jede dieser Vorgaben müssen ausreichende und angemessene Massnahmen vorgesehen werden. Der Arbeitgeber und alle Mitarbeitenden sind für die Umsetzung dieser Massnahmen verantwortlich.

1. Alle Personen reinigen sich regelmässig die Hände.
2. Mitarbeitende und andere Personen halten möglichst 1.5 Meter Abstand zueinander.
3. Bedarfsgerechte regelmässige Reinigung von Oberflächen und Gegenständen nach Gebrauch, insbesondere, wenn diese von mehreren Personen berührt werden.
4. Angemessener Schutz von besonders gefährdeten Personen.
5. Kranke Personen schicken wir nach Hause, damit die (Selbst-)Isolation gemäss BAG befolgt wird. Siehe spez. Regelung für Internats-SuS.
6. Information der Mitarbeitenden und anderen betroffenen Personen hinsichtlich Vorgaben und Massnahmen.
7. Umsetzung der Vorgaben im Management, um die Schutzmassnahmen effizient umzusetzen und anzupassen.

1. Händehygiene

Alle reinigen sich regelmässig die Hände.

Massnahmen

Aufstellen von Händehygienestationen: Alle die ein Gebäude betreten oder verlassen desinfizieren sich die Hände. Derselbe Effekt hat das gründliche Händewaschen. Desinfektionsmittel sind bei der FS bestellbar.

Alle Subsysteme verfügen über Handpflegeprodukte.

2. Distanz halten

Mitarbeitende und andere Personen halten möglichst 1.5 Meter Distanz zueinander. Dies gilt insbesondere für Erwachsene (Erwachsene sind eher gefährdet als Kinder). Wir achten darauf, dass die Bezugspersonenkonstanz gewährleistet ist.

Massnahmen

Entwicklungs- und Altersgemässe **Sensibilisierung** der Kinder und Jugendlichen finden regelmässig statt.

Öffentlicher Verkehr und Bühlbusse: Im öffentlichen Verkehr wie auch in Bühllbussen (Schule und Internat) gilt die Schutzmaskenpflicht.

Exkursionen und Schulreisen finden unter Einhaltung der Vorgaben durch Bund und Kanton statt. Bei der Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel werden die entsprechenden Vorgaben und Regeln (Maskenpflicht) eingehalten.

Schul- und Klassenanlässe werden unter Einhaltung der Hygiene- und Abstandsregeln sowie der Möglichkeit der Rückverfolgung aller teilnehmenden Personen durchgeführt.
Wohngruppen- und Klassenlager finden unter Einhaltung des Schutzkonzeptes statt.
Wenn möglich Verhinderung der Durchmischung der Gruppen in den Räumlichkeiten und auf den Aussenanlagen der Schule. Sport- und Freizeitangebote der Internate werden abgesagt. Betriebseinsätze Programm Gleis 1 finden wo betrieblich möglich statt.
Besuchsverbot von fremden Personen: Besuche in fremden Räumen sind zu vermeiden. Eltern dürfen sich auf Wohngruppen im Eingangsbereich aufhalten. Vertrauliche Gespräche können dann stattfinden, wenn die Hygienemassnahmen eingehalten werden.
Bewegungs- und Aufenthaltszonen: individuelle Pausensituation, SuS (Schülerinnen und Schüler) dürfen frühestens 5-10 Minuten vor Schulbeginn auf den Weg geschickt werden (Säntis etwas früher).
Tischabstand: Distanz herstellen und/oder versetzt aufstellen. In Besprechungszimmern dürfen die Tische nicht näher zusammengeschoben werden.
Sitzungen: Teamsitzungen finden in den eigenen Räumlichkeiten statt. Dabei ist auf genügend Abstand zu achten. Kerngruppen- und Bereichssitzungen finden statt. In Aula und Konferenzzimmer können Besprechungen bis zur angegebenen Anzahl (Türanschlag) stattfinden.

2.1 Arbeit mit unvermeidbarer Distanz unter 1.5 Meter

Berücksichtigung spezifischer Aspekte der Arbeit und Arbeitssituationen um den Schutz zu gewährleisten. Bei Arbeiten in Schule, Hort, Therapie, Internat ist es nicht immer möglich die Regelungen des Distanzhaltens aufrecht zu erhalten.

Massnahmen
Verkürzung der Kontaktdauer wo möglich.
Schutzmasken: Das Tragen ist bei engem Kontakt der mehrere Minuten dauert und bei Pflegesituationen möglich.
Körperkontakt vermeiden: Ist bei Pflegeverrichtungen nicht immer zu vermeiden, entsprechend die Hygienemassnahmen richtig anwenden.

3. Reinigung

Bedarfsgerechte, regelmässige Reinigung von Oberflächen und Gegenständen nach Gebrauch, insbesondere, wenn diese von mehreren Personen berührt werden.

Massnahmen
Lüften: Für einen regelmässigen Luftaustausch sorgen.
Oberflächen: Die Hauswartung reinigt heikle Oberflächen wie Türfallen, Liftknöpfe, Treppengeländer usw. vermehrt. Tastaturen, Arbeitsflächen im Schulzimmer, Telefone, Arbeitswerkzeuge usw., die von mehreren Personen benutzt werden, reinigen Mitarbeitende der Abteilung S+W zusätzlich selber.
Gegenstände: Tassen, Gläser, Geschirr nicht teilen. Reinigung möglichst im Geschirrspüler. Keine Eco-Programme wählen. Keine Selbstbedienung für Kinder und Jugendliche. Bei Ämtli die Hygienemassnahmen einhalten.

4. Besonders gefährdete Personen

Besonders gefährdete Personen orientieren sich weiterhin an die Schutzmassnahmen des BAG und **bleiben, wenn immer möglich, zu Hause**. Die Gefährdung wird mit einem Attest belegt.

Massnahmen

Können die Schutzbestimmungen nicht eingehalten werden so kann die Arbeitsverpflichtung womöglich von Zuhause aus erfüllt werden.

Die Mitarbeitenden legen ein entsprechendes Attest vor, sofern sie von der Arbeit dispensiert werden wollen.

Mitarbeitende, welche zu einer Risikogruppe gehören und dennoch arbeiten möchten, bestätigen dies schriftlich.

Mitarbeitende mit gefährdeten Angehörigen schützen sich selber. Es besteht die Möglichkeit, Kleider zu wechseln, Schutzmasken zu beziehen, Trennwände aufzustellen, Markierungen anzubringen usw.

5. COVID-19-erkrankte Mitarbeitende und SuS

Massnahmen

Wer krank ist bleibt zu Hause!

Kranke SuS bleiben im Internat und dürfen die Schule nicht besuchen. Mit den Eltern wird geklärt wo sich ihr Kind bis zur Genesung aufhält.

Die Isolations- und Quarantänemassnahmen für Wohngruppen sind separat geregelt. Wir beachten die Vorgaben der medizinischen Fachpersonen und Behörden. Die Stiftung Bühl ordnet weder Tests noch Quarantäne- oder Isolationsmassnahmen selbst an.

Positiv getestete Kinder, Jugendliche, Mitarbeitende werden dem Heimarzt gemeldet.

6. Information

Information der Mitarbeitenden und anderen betroffenen Personen hinsichtlich Vorgaben und Massnahmen. Kranke im Unternehmen nach Hause schicken und instruieren, die (Selbst-)Isolation gemäss BAG befolgen.

Massnahmen

Alle Kinder und Jugendlichen werden über die Schutzmassnahmen informiert (Klassen und Wohngruppen).

Die Eltern werden durch regelmässige Elternbriefe informiert, sofern sich Änderungen ergeben.

Aushang Schutzmassnahmen gemäss BAG an allen Eingängen.

Regelmässige Elternbriefe über den Stand der Dinge.

Kommunikation des Schutzkonzeptes schriftlich.

7. Management

Umsetzung der Vorgaben im Management, um die Schutzmassnahmen effizient umzusetzen und anzupassen. Angemessener Schutz von besonders gefährdeten Personen.

Massnahmen

Erkrankte Mitarbeitende werden aufgefordert nach Hause zu gehen.

Regelmässige Instruktion über die Massnahmen.

Alle Mitarbeitenden werden über die Schutzmassnahmen des BAG informiert. Alle Mitarbeitenden sind zudem verpflichtet, sich selber regelmässig auf der Website des BAG zu informieren.

Andere Schutzmassnahmen

Massnahmen

Auch für den Transport in **Schulbussen** gilt, die Maskenpflicht analog der Regelungen im öffentlichen Verkehr.

Bei fremdsprachigen Eltern kann der **Dolmetscherdienst** Medios beigezogen werden. Dieser verfügt auch über einen telefonischen Dolmetscherdienst.

Fördergespräche für Sonderschülerinnen und -schüler können unter Einhaltung der Hygienemassnahmen vor Ort durchgeführt werden oder werden als Videokonferenz geführt.

Die Verfahren für Neuaufnahmen sind durchzuführen. **Schnupperaufenthalte sind möglich.** Aufnahmegespräche in der Institution müssen unter Einhaltung der Hygienemassnahmen durchgeführt werden oder als Telefon-/Videokonferenz.

Dieses Dokument wurde allen Mitarbeitern von S + W sowie Gleis 2 übermittelt und erläutert.